

# Energiemangellage - Leitfaden für Gemeinden im Kanton Thurgau

Version vom 23.11.2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Organisation und Rechtsgrundlagen Mangellage .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Übersicht Massnahmenplan Bund .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Szenario Strommangellage – Aufgaben Gemeinde.....</b>	<b>8</b>
Stufe 1: Sparappelle.....	8
Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen.....	10
Stufe 3: Stromkontingentierung .....	11
Stufe 4: Stromnetzabschaltung .....	12
<b>5. Szenario Gasmangellage – Aufgaben Gemeinde .....</b>	<b>14</b>
Stufe 1: Sparappelle.....	14
Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen .....	16
Stufe 3: Verbrauchseinschränkungen.....	17
Stufe 4: Gaskontingentierung .....	18
<b>6. Kommunikation.....</b>	<b>20</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>21</b>

## 1. Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage

Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktive Rolle und keine Möglichkeit zur Mitwirkung.

Hingegen kommt den Gemeinden und dem Kanton bei der Umsetzung der durch den Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung von allfälligen Folgewirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine bedeutende Rolle zu. Die Aufgaben, die es vorzubereiten und gegebenenfalls umzusetzen gilt, können dabei verschiedenen Rollen zugeordnet werden:

- **Gemeinde (und Kanton) als Energiebezüger:**  
Wie alle Gas- und Strombezüger müssen auch die Gemeindeverwaltung, die kommunalen Betriebe, Werke oder weitere öffentliche Institutionen (Schulen, Heime, Spitex, usw.) ihren Beitrag zur Bewältigung einer Energiemangellage leisten und die Massnahmen des Bundes befolgen. In ihrer Rolle als Energiebezügerin bereitet sich die Gemeinde in geeigneter Weise und angepasst auf ihre jeweilige Ausgangslage darauf vor und nimmt ihre Vorbildfunktion wahr.
- **Gemeinde (und Kanton) als Behörde:**  
Die Behörden sind für die Bewältigung allfälliger versorgungs- und sicherheitsrelevanter Folgen für die Öffentlichkeit, welche aus der Umsetzung der vom Bund verordneten Massnahmen resultieren, zuständig. Sie koordinieren die dazu erforderlichen Aktivitäten und treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in ihrem Verantwortungsgebiet. Sie entscheiden darüber, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Bewältigung der jeweiligen Situation getroffen werden müssen (z.B. Einsetzung Regionaler Führungsstab (RFS)).
- **Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL):**  
Die Gemeinden (und der Kanton) unterstützen als Organ der wirtschaftlichen Landesversorgung die Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen nach dessen Weisung (siehe Kapitel Rechtsgrundlagen, § 29 RB 530.11). Den GWL kommt die Aufgabe zu, innerhalb der kommunalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit über die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung<sup>1</sup> zu informieren und aufzuklären. Sie ergänzen gegenüber der Öffentlichkeit die Kommunikationsbemühungen des Bundes und des Kantons mit gemeindespezifischen Informationen und über lokale Kanäle. Die GWL verfügen über den Zugang zu den kommunalen Entscheidungsgremien, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Beschlüsse zum Vollzug, zur Begleitung und zur Bewältigung der vom Bund verordneten Massnahmen gefasst werden (Aufgaben siehe vorheriger Abschnitt „Gemeinde

---

<sup>1</sup> Informationen der wirtschaftlichen Landesversorgung zum Thema Energiemangellage finden sich unter [www.bwl.admin.ch](http://www.bwl.admin.ch).

3/25

als Behörde“) und die Einsatzbereitschaft der Gemeinde sichergestellt ist. Direkte Vollzugsaufgaben haben die Gemeinden im Fall einer Energiemangellage bei der Kontrolle/Durchsetzung der angeordneten Verbrauchseinschränkungen. Der Kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL<sup>2</sup>) kann bei Bedarf weitere Massnahmen zum Vollzug auf Gemeindeebene anordnen. Die Pflichten der GWL ergeben sich aus der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (RB 530.11).

Der vorliegende Leitfaden stellt eine Hilfestellung für die Gemeinden dar, die anstehenden Vorbereitungsaufgaben zur Bewältigung einer Energiemangellage in den drei beschriebenen Rollen zu bearbeiten. Viele erwähnte Punkte können auch für KMU für die Vorbereitung auf eine mögliche Energiemangellage von Nutzen sein. Die angeführten Aufgaben verstehen sich als Beispiele und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie müssen auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

---

<sup>2</sup> Der Kanton unterhält eine zentrale Stelle für die wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL). Diese bezeichnet einen kantonalen Delegierten (KDWL), der für den Bund der Ansprechpartner ist und die Gemeinden informiert.

4/25

## **2. Organisation und Rechtsgrundlagen Mangellage**

Beim Erlass von Massnahmen zur Bewältigung einer Strom- oder Gasmangellage (Energimangellage) liegt die Federführung beim Bund.

Der Kanton unterstützt den Bund bei der Umsetzung von Massnahmen bei Bedarf über den kantonalen Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (KDWL), dessen Funktion im Kanton Thurgau beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) angesiedelt ist. Die Gemeinden sind über die Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) eingebunden. Eine entsprechende Liste wird beim Kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung geführt. Allfällige Mutationen können an den KDWL gemeldet werden.

Die massgebenden Rechtsgrundlagen, aus denen sich die Zuständigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden ableiten, sind folgende:

- Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) vom 17. Juni 2016; SR 531
- Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV) vom 10. Mai 2017; SR 531.11
- Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 27. September 2004; RB 530.1
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen vom 8. August 2005; RB 530.11

### **Wirtschaftliche Landesversorgung Kanton Thurgau**

KDWL

[kdwl.div@tg.ch](mailto:kdwl.div@tg.ch)

### **Amt für Bevölkerungsschutz und Armee**

[Stabstelle KFS](#)

058 345 61 61

5/25

### 3. Übersicht Massnahmenplan Bund

Bei einer **Strommangellage** besteht die erste Stufe aus Sparappellen<sup>2</sup>, anschliessend folgen Einschränkungen oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen, danach Kontingentierungen sowie als letzte Stufe Netzabschaltungen für einige Stunden.

Auch bei einer **Gasmangellage** sind in einem ersten Schritt Sparappelle vorgesehen. Bei einer Verschärfung der Lage erfolgt die Umschaltung auf Zweistoffanlagen von Gas auf den Ersatzbrennstoff, danach werden Einschränkungen oder Verbote für gewisse Anwendungen und als letzte Stufe Kontingentierungen angeordnet.

Die Massnahmen werden vom Bundesrat beschlossen und von der Energiebranche (Strom: Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen, OSTRAL; Gas: Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen, KIO) umgesetzt. Die Energieversorgungsunternehmen übernehmen dabei im Auftrag des Bundes bzw. von OSTRAL und KIO hoheitliche Aufgaben.

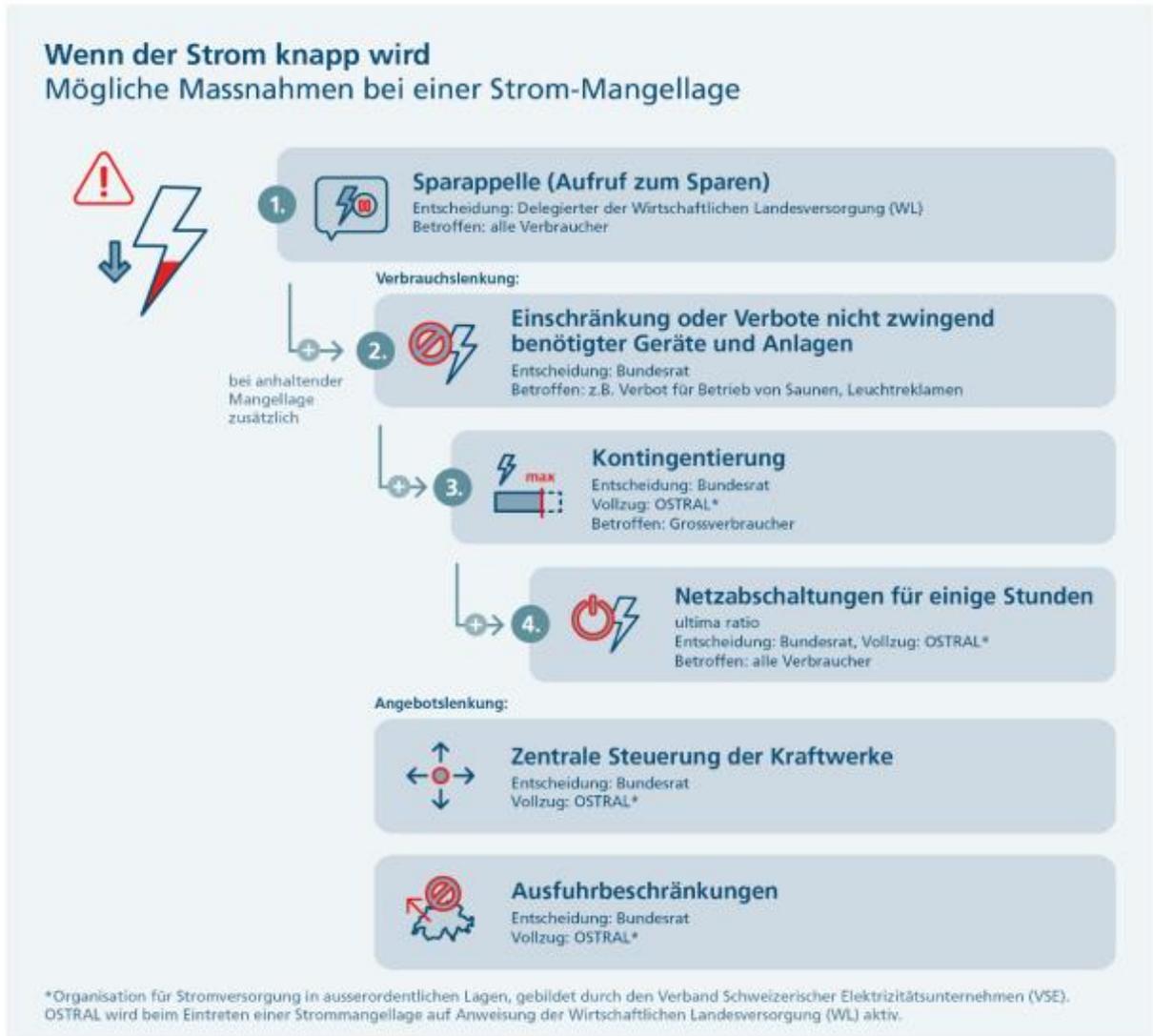


Abbildung 1: Massnahmenplan Strommangellage (Quelle BWL)

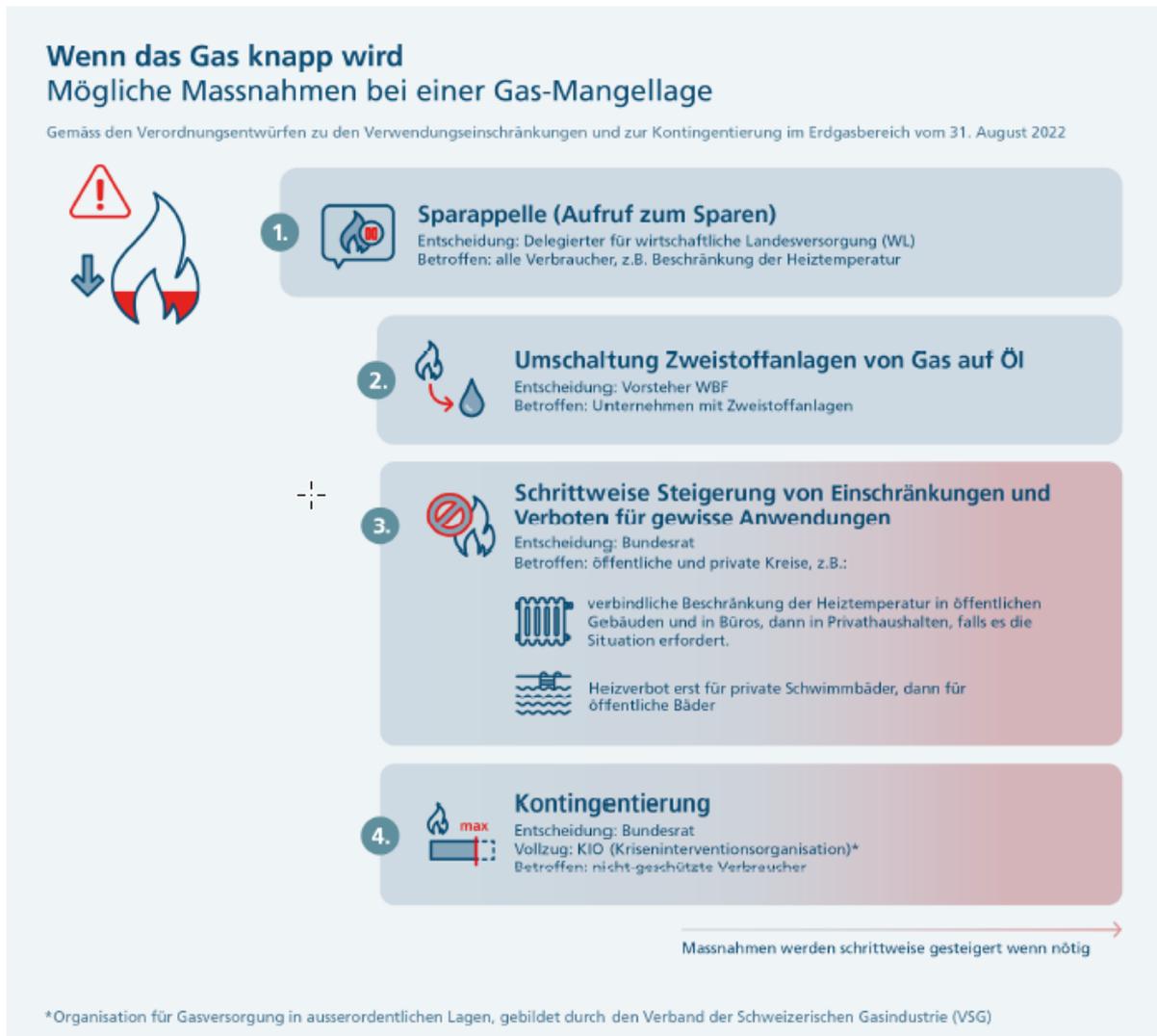


Abbildung 2: Massnahmenplan Gasmangellage (Quelle BWL)

## 4. Szenario Strommangellage – Aufgaben Gemeinde

### Stufe 1: Sparappelle

1.



#### Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL)  
Betroffen: alle Verbraucher

### Vorbereitungsaufgaben

#### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erhebung des Stromverbrauchs (Anlagen und Verbrauch) im Bereich der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Betriebe und weiteren kommunalen Gebäuden (Schulen, Pflegeheime, Spitex usw.)
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanung
- Information über die geplanten Sparmassnahmen an die betreffenden Stellen in der Verwaltung und den kommunalen Betrieben und Gebäuden
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, usw.) überprüfen und allenfalls fehlende Mittel beschaffen (bspw. Notstromgeneratoren). Überprüfen der diesbezüglichen Planungsgrundlagen und Konzepte in kommunaler Zuständigkeit, welche im Rahmen der Vorsorge auch Szenarien für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen enthalten:
  - o GEP (genereller Entwässerungsplan)
  - o GWP (generelle Wasserversorgungsplanung)
  - o Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Basis: Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM) SR 531.32)
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

#### Rolle Gemeinde als Behörde

- Vorbereitung geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung der Sparappelle von Bund und Kanton auf dem ganzen Gemeindegebiet
- Ggf. Auftrag an RFS für Eventualplanung erteilen

## Aufgaben im Ereignisfall

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung der Sparmassnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich anordnen

### Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren und zu eigenem Energiesparen aufrufen

Bereits in diesem Stadium haben die Gemeinden ein grosses Potential sowie eine Vorbildfunktion, um mitzuhelfen, einschneidendere Massnahmen zu verhindern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, orientieren sich die kommunalen Massnahmen idealerweise an jenen des Bundes und des Kantons bzw. werden interkommunal koordiniert.

### Mögliche freiwillige Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe (beispielhafte Auswahl)

- Reduktion der Gebäudewärme (wenn direktelektrisch oder mit Wärmepumpen geheizt wird)
- Reduktion des Einsatzes von Lüftungsanlagen (Luftmenge, Einsatzzeit), Liftanlagen usw.
- Reduktion oder Verzicht auf öffentliche Beleuchtung von Gebäuden, Schaukästen usw.
- Überprüfung von Einsparmöglichkeiten bei Strassenbeleuchtungen
- Reduktion der Öffnungszeiten von kommunalen Gebäuden und Angeboten (Bibliotheken, Turnhallen, Badeanlagen)
- Weitere Optimierungen, z.B. Umstellen auf LED-Beleuchtung, Ausschalten von nicht benötigten Geräten (-> nach Feierabend Rundgang durch Verwaltungsgebäude organisieren mit Ziel, sämtliche Geräte auszuschalten)

10/25

## Stufe 2: Verbrauchseinschränkungen



2.

### Einschränkung oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen

Entscheidung: Bundesrat

Betroffen: z.B. Verbot für Betrieb von Saunen, Leuchtreklamen

## Vorbereitungsaufgaben

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Information der betreffenden Verwaltungseinheiten, Betriebe und weiteren kommunalen Gebäude bzw. Institutionen (Schulen, Pflegeheime, Spitex usw.), um sie für die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen vorzubereiten

### Rolle Gemeinde als Behörde

- Identifikation von dringend notwendigen Ausnahmen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung (Abklärung der technischen Möglichkeiten für eine Ausnahme mit dem Verteilnetzbetreiber (VNB))
- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/KAPO mit den Gemeinden abgestimmt.

## Aufgaben im Ereignisfall

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Information der betreffenden Verwaltungseinheiten über die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen

### Rolle Gemeinde als Behörde

- Allfällige vom Bund erlaubte Ausnahmen in der öffentlichen Beleuchtung umsetzen
- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen
- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Stadt-/ Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbe- polizei) sowie in Koordination mit Kanton/KAPO

Siehe Beispiele für mögliche Verbrauchseinschränkungen im **Anhang 2**

11/25

## Stufe 3: Stromkontingentierung



**3.**  **max**

**Kontingentierung**  
Entscheidung: Bundesrat  
Vollzug: OSTRAL\*  
Betroffen: Grossverbraucher

### Vorbereitungsaufgaben

#### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Über den Energieversorger ist abzuklären, ob die Gemeinde und/oder einzelne Standorte oder kommunale Betriebe als Grossverbraucher eingestuft sind
- Erfassung des Stromverbrauchs der kommunalen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen)
- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Verzichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potentieller Kontingentierungssätze (z.B. 70%, 80%, 90%)
- Technische Umsetzung der geplanten Einsparungen prüfen (mit VNB)
- Vorbereitung der Information der Öffentlichkeit über Einschränkungen in den kommunalen Dienstleistungen und Angeboten
- Überprüfung der Risiko- und Business Continuity Management (BCM)-Konzepte der kommunalen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen); Vorbereitung allfälliger Massnahmen.
- Allenfalls alternative Stromquellen (Stromgeneratoren) beschaffen

#### Rolle Gemeinde als Behörde

- Identifikation von problematischen Folgen der Massnahme auf die Sicherheit oder Versorgung der Bevölkerung und Erarbeitung entsprechender Bewältigungsstrategien.

### Aufgaben im Ereignisfall

#### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Für Grossverbraucher: Umsetzung der Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung und den kommunalen Betrieben und Gebäuden sicherstellen
- Öffentlichkeit über Einsparungen auf Gemeindeebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

12/25

## Rolle Gemeinde als Behörde

- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen

Bei der Umsetzung der Stromkontingentierung ist es entscheidend, dass die Gemeinde Kenntnis über den Verbrauch der einzelnen Grossverbraucher (Standorte/Anlagen/Institutionen) im fraglichen Zeitraum hat. Nur so kann sie den verordneten Kontingentierungssatz zuverlässig einhalten.

## Mögliche zusätzliche Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe zur Erreichung der geforderten Einsparung (beispielhafte Auswahl):

- Zusammenlegung von Standorten oder teilweise Verlegung des Personals ins Homeoffice zur Einsparung von Strom für die Beheizung

## Stufe 4: Stromnetzabschaltung



**4.** **Netzabschaltungen für einige Stunden**  
ultima ratio  
Entscheidung: Bundesrat, Vollzug: OSTRAL\*  
Betroffen: alle Verbraucher

## Vorbereitungsaufgaben

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Technisches Umsetzungskonzept für Gemeindeverwaltung und kommunale Betriebe und Gebäude (Schulen, Bibliotheken usw.) vorbereiten (kontrollierte Abschaltungen, mit VNB)
- Abklären der technischen Machbarkeit für Ausnahmen für sicherheits- und versorgungsrelevante Verbraucher (mit VNB)
- Konzept erarbeiten für die vorsorgliche Ausserbetriebnahme von Anlagen, welche bei abrupter Abschaltung die Sicherheit von Personen gefährden könnten (z.B. Liftanlagen)

13/25

## **Rolle Gemeinde als Behörde**

- Einsetzen RFS prüfen
- Analyse der Folgen für kritische und versorgungsrelevante Infrastrukturen, falls Ausnahmen technisch nicht möglich sind, inkl. Erarbeitung allfälliger Bewältigungsstrategien auf dem Gemeindegebiet
- BCM für alle absolut notwendigen Aufgaben und Dienstleistungen sicherstellen, z.B. über Notstromversorgung (z.B. auch Konzept für die Betankung von Feuerwehrautos ohne Stromversorgung erstellen)
- Vorbereitung auf temporären Ausfall der Kommunikation, Konsequenzen für sicherheits- und versorgungsrelevante Institutionen (Spitex, Schulen, Heime usw.)
- Überlegungen anstellen, welche besonders verletzbaren Bevölkerungsgruppen bei Unterbruch der Stromversorgung spezifische Betreuung/Unterstützung benötigen und Erarbeitung von entsprechenden Angeboten
- Konzept für öffentliche Kommunikation erarbeiten (öffentliche Dienstleistungen, Verhalten, Sicherheit, Notfalltreffpunkte (NTP) usw.)
- Stromlose Kommunikation innerhalb der Verwaltung vorbereiten
- Bei Bedarf: Erarbeitung eines Konzepts zur Aufrechterhaltung der Sicherheit in Absprache mit KAPO

## **Aufgaben im Ereignisfall**

### **Rolle Gemeinde als Energiebezügerin**

- Technische Bewältigung in der Gemeindeverwaltung, den kommunalen Betrieben und weiteren Gebäuden (Schulen, Pflegeheime usw.) sicherstellen

### **Rolle Gemeinde als Behörde**

- Aufrechterhaltung der Sicherheit in Zusammenarbeit mit KAPO
- Bewältigungsstrategien zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen auf dem Gemeindegebiet umsetzen und Angebote für besondere Bevölkerungsgruppen etablieren
- Öffentlichkeit über Angebote und Verhalten informieren (öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, NTP usw.)
- NTP betreiben

## 5. Szenario Gasmangellage – Aufgaben Gemeinde

### Stufe 1: Sparappelle

1.



#### Sparappelle (Aufruf zum Sparen)

Entscheidung: Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung (WL)  
Betroffen: alle Verbraucher, z.B. Beschränkung der Heiztemperatur

### Vorbereitungsaufgaben

#### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erhebung des Gasverbrauchs (Anlagen und Verbrauch) im Bereich der Gemeindeverwaltung, der kommunalen Betriebe sowie der weiteren kommunalen Gebäude (Schulen, Pflegeheime, Spitex, usw.)
- Erarbeitung von Einsparmöglichkeiten und einer Verzichtsplanning
- Betreffende Stellen in der Verwaltung, den kommunalen Betrieben und Gebäuden über die geplanten Sparmassnahmen informieren
- Vorsorgemassnahmen für kritische Infrastruktur (Wasserversorgung, Abwasser, ARA, usw.) überprüfen und allenfalls fehlende Mittel beschaffen (bspw. Notstromgeneratoren). Überprüfen der diesbezüglichen Planungsgrundlagen und Konzepte in kommunaler Zuständigkeit, welche im Rahmen der Vorsorge auch Szenarien für die Bewältigung von ausserordentlichen Ereignissen enthalten:
  - GEP (genereller Entwässerungsplan)
  - GWP (generelle Wasserversorgungsplanung)
  - Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (Basis: VTM SR 531.32)
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

#### Rolle Gemeinde als Behörde

- Vorbereitung geeigneter Kommunikationsmassnahmen zur Unterstützung der Sparappelle von Bund und Kanton auf dem Gemeindegebiet
- Ggf. Auftrag an RFS für Eventualplanung erteilen

## Aufgaben im Ereignisfall

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung der Sparmassnahmen im eigenen Bereich anordnen
- Öffentlichkeit über allfällige Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen informieren

### Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit zu eigenem Energiesparen aufrufen

Bereits in diesem Stadium haben die Gemeinden ein grosses Potential sowie eine Vorbildfunktion, um mitzuhelfen, einschneidendere Massnahmen zu verhindern. Um das Verständnis und die Akzeptanz der Bevölkerung zu gewinnen, orientieren sich die kommunalen Massnahmen idealerweise an jenen des Bundes und des Kantons bzw. werden interkommunal koordiniert.

### Mögliche freiwillige Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe (beispielhafte Auswahl)

- Reduktion der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden der Gemeindeverwaltung, Bibliotheken, Gemeinschaftszentren sowie in Schulgebäuden
- Temperaturreduktion um ein bis zwei Grad in Sportanlagen wie Hallenbäder, Schliessung von Wellnessangeboten in Sporteinrichtungen
- Temperaturüberprüfungen bei vermieteten Gebäuden in Gemeindeeigentum (Gewerbeliegenschaften, Veranstaltungssäle, Restaurants usw.)
- Umschaltungen bei Zweistoffanlagen (sofern vorhanden; s.u.)

16/25

## Stufe 2: Umschaltungen Zweistoffanlagen



### Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl

Entscheidung: Vorsteher WBF

Betroffen: Unternehmen mit Zweistoffanlagen

#### Vorbereitungsaufgaben

##### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Erfassung der Zweistoffanlagen in der Gemeindeverwaltung bzw. den kommunalen Betrieben oder Gebäuden (mit und ohne vertragliche Umschaltungsvereinbarung)
- Beschaffung des Ersatzbrennstoffs Heizöl extraleicht und Wartung der Heizölbrenner
- Sensibilisierung der betroffenen internen Stellen für das Szenario Umschaltung

#### Aufgaben im Ereignisfall

##### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Wo notwendig: Umsetzung der Umschaltung eigener Anlagen anordnen (Zweistoffanlagen mit vertraglicher Umschaltung werden automatisch umgeschaltet)

##### Rolle Gemeinde als Behörde

- Öffentlichkeit zum Befolgen der Vorgaben aufrufen

17/25

## Stufe 3: Verbrauchseinschränkungen

**3.**  **Schrittweise Steigerung von Einschränkungen und Verboten für gewisse Anwendungen**

Entscheidung: Bundesrat  
Betroffen: öffentliche und private Kreise, z.B.:

 verbindliche Beschränkung der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden und in Büros, dann in Privathaushalten, falls es die Situation erfordert.

 Heizverbot erst für private Schwimmbäder, dann für öffentliche Bäder

### Vorbereitungsaufgaben

#### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Instruktionen zu potentiellen Anwendungseinschränkungen an Verwaltungseinheiten vorbereiten
- Technische Umsetzung der Reduktion der Heiztemperatur vorbereiten
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeindeebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind

#### Rolle Gemeinde als Behörde

- Kontrollkonzept im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbepolizei) erarbeiten. Zusätzliche Aufgaben werden auf Initiative des Kantons/KAPO mit den Gemeinden abgestimmt.

### Aufgaben im Ereignisfall

#### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Anordnung über die verbindlich umzusetzenden Verbrauchseinschränkungen an Verwaltungsstellen und kommunale Betriebe erlassen
- Öffentlichkeit über Einsparungen auf Gemeindeebene informieren, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind und zum Befolgen der Vorgaben aufrufen

18/25

## Rolle Gemeinde als Behörde

- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z.B. bei Bewilligungen für Anlässe)
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Durchsetzung der Massnahmen durch die Stadt-/ Gemeindepolizei im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten (z.B. Gewerbe-polizei) sowie zusätzliche Aufgaben in Koordination mit Kanton/KAPO

## Stufe 4: Gaskontingentierung



### Kontingentierung

Entscheidung: Bundesrat  
Vollzug: KIO (Kriseninterventionsorganisation)\*  
Betroffen: nicht-geschützte Verbraucher

## Vorbereitungsaufgaben

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Identifikation und Bezifferung von Einsparmöglichkeiten und Erstellung einer Ver-zichts- bzw. Eskalationsplanung entlang potentieller Kontingentierungssätze (z.B. 70%, 80%, 90%)
- Aufträge an Verwaltungseinheiten mit Gasanlagen zur Erarbeitung einer Eskala-tionsplanung inkl. Identifikation von Einschränkungen für die Öffentlichkeit
- Vorbereitung der öffentlichen Kommunikation über Einsparungen auf Gemeinde-ebene, welche für Bevölkerung und Wirtschaft spürbar sind
- Notfallszenarien auch für geschützte Verbraucher (z.B. Alters- und Pflegeheime) überprüfen bzw. vorbereiten

### Rolle Gemeinde als Behörde

- Einsetzen RFS überprüfen

## Aufgaben im Ereignisfall

### Rolle Gemeinde als Energiebezügerin

- Umsetzung Kontingentierung in der Gemeindeverwaltung/kommunale Betriebe sicherstellen
- Bei Bedarf Bevölkerung über Einschränkungen in den öffentlichen Dienstleistungen orientieren
- Bei Bedarf allfällige Bewältigungsstrategien (z.B. mobile Not-Pellet-Heizung für Alters- und Pflegeheime) zur Abmilderung von versorgungs- und sicherheitsproblematischen Folgewirkungen umsetzen

### Rolle Gemeinde als Behörde

- Umsetzung im Rahmen der eigenen Zuständigkeiten (z. B. bei Bewilligungen für Anlässe)

Bei der Umsetzung der Gaskontingentierung ist es entscheidend, dass die Gemeinde Kenntnis über den Verbrauch der einzelnen gemeindeeigenen Anlagen im fraglichen Zeitraum hat. Nur so kann sie den verordneten Kontingentierungssatz zuverlässig einhalten.

### Mögliche zusätzliche Massnahmen für Gemeindeverwaltungen und kommunale Betriebe zur Erreichung der geforderten Einsparung (beispielhafte Auswahl):

- Zusammenlegung von Standorten oder teilweise Verlegung des Personals ins Homeoffice zur Einsparung von Gas für die Beheizung
- Reduzierte Öffnungszeiten oder Schliessung von Hallenbädern, Turnhallen usw.

20/25

## 6. Kommunikation

Zu den Aufgaben der Gemeinden gehört sowohl in der Vorbereitungsphase als auch im Ereignisfall die Information der Öffentlichkeit. Dabei können die Gemeinden auch auf die Webseiten des Kantons und des Bundes verweisen und sich dadurch bei ihrem eigenen Informationsangebot auf gemeindespezifische Anliegen konzentrieren.

Der Kanton Thurgau stellt [im Fachdossier](#) grundlegende Informationen zum Thema Energiemangellage zur Verfügung. Die Webseite wird laufend ausgebaut, u.a. auch mit Informationen, die sich an die Gemeinden richten. Sobald es die Situation erfordert, schaltet der Kanton zusätzlich eine Hotline auf.

Die Webseite des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung [www.bwl.admin.ch](http://www.bwl.admin.ch) enthält ausführliche Informationen zur Versorgungslage der Schweiz und den Massnahmen im Fall einer Strom- oder Gasmangellage.

Zu den Inhalten der Energiesparkkampagne des Bundes gelangt man über die Webseite [www.nicht-verschwenden.ch](http://www.nicht-verschwenden.ch). Der Bund betreibt dazu unter der Nummer **0800 005 005** und der E-Mailadresse [hotline@bwl.admin.ch](mailto:hotline@bwl.admin.ch) eine Hotline. Diese Anlaufstelle beantwortet Fragen aus der Bevölkerung und der Wirtschaft zum Thema Stromsparen.

21/25

## Anhang

### Anhang 1

#### Abkürzungsverzeichnis

BCM	Business Continuity Management / Kontinuitätsmanagement
BWL	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
DIV	Departement für Inneres und Volkswirtschaft
GWL	Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung
KAPO	Kantonspolizei
KDWL	Kantonale/r Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung
KFS	Kantonaler Führungsstab
KI	Kritische Infrastrukturen
KIO	Kriseninterventionsorganisation für die Gasversorgung in ausserordentlichen Lagen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KZWL	Kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung
LVG	Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz); SR 531
NTP	Notfalltreffpunkt
OSTRAL	Organisation für die Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen
RFS	Regionaler Führungsstab
VNB	Verteilnetzbetreiber (Strom)
VTM	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangella- gen
WLV	Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung; SR 531.11
WL	Wirtschaftliche Landesversorgung
WLV	Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung; LS 172.4

22/25

## Anhang 2

Nachstehende Tabelle enthält eine beispielhafte und unverbindliche Aufzählung von möglichen Verbrauchseinschränkungen im Bereich Strom. Die konkret geltenden Einschränkungen und Verbote werden erst beim Erlass der entsprechenden Verordnung durch den Bundesrat bekannt sein.

<b>Beleuchtung</b>	Verbot öffentliche Beleuchtung 00:30-05:00 Uhr
	Verbot Reklame- und Dekorationsbeleuchtung (Schaufensterbeleuchtung, Leuchtreklame, Weihnachtsbeleuchtung usw.)
	Verbot Objekt-/Anstrahlbeleuchtung
<b>Geräteanwendungen</b>	Im privaten Haushaltsbereich: z.B. Verbot Einsatz Wäschetrockner (Secomaten) und Tumbler
	Im Gewerbe- und Dienstleistungsbereich: z.B. Gastronomie und Detailhandel: Verbot des Betriebs von Getränkekühlern (ausser für verderbliche Getränke; Kühlräume sind nicht betroffen)
	Im Wellness- und Komfortbereiche: z.B. Verbot private Whirlpools, Saunen , Infrarotkabinen, Dampfbäder, Solarien
	Für Werbezwecke: z.B. Verbot Bildschirme und Beamer, die zu Werbezwecken verwendet werden
<b>Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten resp. -veranstaltungen</b>	Einschränkung der Durchführung von Sport- und Kulturveranstaltungen (inkl. öffentliche Filmvorführungen) auf vorgegebene Zeiten
	Verbot des Betriebs von Frei- und Hallenbädern (private und öffentliche)
<b>Wärme- und Kälteanwendungen (inkl. Raumwärme)</b>	Verbot mobiler Klimageräte und Ventilatoren
	Einschränkung Klimaanlage im Sommer (max. kühlen auf 28°C)
	Einschränkung von Heizwärme: Senkung der Raumtemperatur auf max. 19°C

23/25

### Anhang 3

Nachstehende Tabelle beinhaltet eine Übersicht über betroffene Verbraucher bei den Massnahmen in einer Strom- oder Gasmangellage gegliedert nach Eskalationsstufen der wirtschaftlichen Landesversorgung. Änderungen sind durch den Erlass der entsprechenden Verordnung durch den Bundesrat möglich.

WL-Massnahme	Stufe	Strom Betroffene Verbraucher	Stufe	Gas Betroffene Verbraucher
<b>Sparappelle</b>	<b>1</b>	alle Verbraucher	<b>1</b>	alle Verbraucher
<b>Umschaltung Zweistoffanlagen</b>	-	-	<b>2</b>	Betreiber von Zweistoffanlagen (Betrieb mit Heizöl EL anstelle von Gas möglich)
<b>Einschränkungen / Verbote</b>	<b>2</b>	Betrifft nicht zwingend benötigte Geräte und Anlagen wie Saunen, Leuchtreklamen etc. Der Bundesrat entscheidet über die konkreten Einschränkungen erst mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung.	<b>3</b>	Betrifft bspw. Senkung der Heiztemperatur in öffentlichen und privaten Gebäuden und Büros sowie das Verbot bestimmter Geräte (z.B. Heizstrahler) und Anwendungen (z.B. Wärmeerzeugung in Schwimmbädern und Saunen). Der Bundesrat entscheidet über die konkreten Einschränkungen erst mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung.
<b>Kontingentierung</b>	<b>3</b>	Betrifft nur Grossverbraucher (ab 100 000 kWh/a); betrifft auch alle kritischen Infrastrukturen (KI), wenn sie Grossverbraucher sind.  Keine Ausnahmen vorgesehen; allfällige Ausnahmen nur möglich durch Entscheid Bundesrat (BVO)	<b>4</b>	Betrifft alle Verbraucher (unabhängig vom Verbrauch)  Ausnahme Anlagen geschützter Endverbraucher und KI: a) Haushalte (Wärmeversorgung) b) soziale Dienste ohne Bildung und öffentliche Verwaltung (Gesundheitsversorgung, soziale Versorgung, Notfall, Sicherheit) c) Fernwärmeanlagen, sofern sie Wärme für Verbraucher nach a) und b) liefern und keinen Brennstoffwechsel vornehmen können.

				<p>Bsp. für <u>geschützte</u> Endverbraucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Ein-, und Mehrfamilienhäuser</li> <li>. öffentliche und private Spitäler</li> <li>. Alters- und Pflegeheime</li> <li>. Polizei, Ambulanz, Feuerwehr</li> <li>. Trinkwasserversorgung, Energieversorgung, Abwasserreinigung, Abfallentsorgung.</li> <li>. Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz.</li> <li>. Gasfernwärme, die nur Verbraucher dieser Kategorie versorgt</li> </ul> <p>Bsp. für <u>nicht geschützte</u> Endverbraucher **:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Industriegebäude, Bürogebäude</li> <li>. Sport- und Freizeitanlagen</li> <li>. Lagerhallen, Gewerbehäuser</li> <li>. öffentliche und private Schulen</li> <li>. Verwaltungsgebäude (Gemeinde, Kanton, Bund)</li> <li>. Restaurants, Hotels</li> </ul>
<b>Abschaltung</b>	<b>4</b>	<p>Falls netztechnisch möglich, sind nachstehende 'versorgungsrelevante Verbraucher' <u>geschützt</u> *:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Med. Grundversorgung (Spitäler, Kliniken, Pflegeeinrichtungen)</li> <li>. Einsatz von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste sowie einsatzrelevanten Systemen und Infrastrukturen der Armee</li> <li>. Sicherheit der Strafuntersuchungs- und Strafvollzugsanstalten</li> <li>. Wasserversorgung und Abwasserreinigung</li> <li>. Betrieb von Telekommunikation und Übermittlung von Radio- und</li> </ul>	-	

25/25

		<p>Fernsehsender</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Betrieb von Bahn- und Strassen-tunnels</li> <li>. Betrieb von Bahnstrom für konzessionierte Transportunternehmen (KTU)</li> </ul>	
		<p>*: diese Schutzoption von versorgungsrelevanten Verbrauchern bedingt, dass die Netztopologie des Stromverteilnetzes über entsprechende Voraussetzungen verfügt. Dies ist mit dem lokal zuständigen VNB zu klären.</p>	<p>** : Zu beachten bezügl. Kontingentierung nicht geschützter Endverbraucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Ausnahmen für einzelne Verbraucher kann nur der Bundesrat erlassen. Es gibt im Moment keine Liste der Ausnahmen. Ein Erlass würde sich an den Bestimmungen allfälliger Solidaritätsabkommen mit den Nachbarländern orientieren.</li> </ul> <p>Aufgrund regional unterschiedlicher Übertragungs- und Einspeisekapazitäten aus dem überregionalen Hochdrucknetz sind regional differenzierte Kontingentierungssätze möglich.</p>

Genehmigt:

**Departement für Inneres und Volkswirtschaft**

Der Departementschef



Walter Schönholzer

Frauenfeld, den 23.11.2022

**Departement für Justiz und Sicherheit**

Die Departementschefin



Cornelia Komposch

Frauenfeld, den 23.11.2022